

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.2023

Geschäftszahl

Ra 2020/13/0103

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/13/0040 B 9. Dezember 2021 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Begründungsmangel kann nur dann zur Zulässigkeit der Revision führen, wenn dieser relevant ist, der Mangel also den Revisionswerber an der Verfolgung seiner Rechte oder den VwGH an der Überprüfung des angefochtenen Erkenntnisses auf seine inhaltliche Rechtmäßigkeit hindert (vgl. z.B. VwGH 19.4.2021, Ra 2020/13/0105, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020130103.L03